

Abstract

1. Das MoPeG führt zu einer Aufspaltung des Einlagebegriffs des § 171 Abs. 1 HGB a.F. in „vereinbarte Einlage“ und „Haftsumme“. (GmbHR 2024, 953 Rz 1 ff)
2. Weicht nach dem Gesellschaftsvertrag der KG die Haftsumme von der vereinbarten Einlage ab, so kommt es für den Umfang der Haftungsbe-freiung im Außenverhältnis auf die Leistung einer vereinbarten Einlage in Höhe der gesellschaftsvertraglichen Haftsumme an. (Rz 5 ff)
3. Der Fall der Leistung des Kommanditisten an einen KG-Gläubiger in Höhe der Haftsumme ist gesetzlich nicht besonders geregelt und führt schon vor der Einlageleistung durch anschließende Aufrechnung mit dem Anspruch aus § 716 BGB iVm §§ 105 Abs. 3, 161 Abs. 2 HGB zum Erlöschen der Haftung im Außenverhältnis. (Rz 8)
4. Eine Stundung oder ein Erlass der vereinbarten Einlage ist oberhalb der Haftsumme ohne weiteres zulässig. Dies gilt aber nicht mehr nach Er-lass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zugunsten eines KG-Gläubigers. (Rz 9 ff)
5. Die vom MoPeG-Gesetzgeber neu konfigurierte Vorschrift des § 176 Abs. 1 HGB stellt im Verhältnis zur beschränkten Haftung nach § 171 Abs. 1 HGB einen Ausnahmetatbestand dar. Regelatbestand ist die un-beschränkte Kommanditistenhaftung nach § 171 Abs. 1 HGB. Dieses Regel-Ausnahmeverhältnis hat Auswirkungen auf die Verteilung der Beweislast. (Rz 18 ff)
6. Die Haftungsprivilegierung des § 176 Abs. 1 Halbs. 2 HGB ist auf die GbR als KG in Gründung weder direkt noch analog anwendbar. (Rz 14 ff)

7. Das neue Zustimmungserfordernis des § 176 Abs. 1 HGB aufseiten der Kommanditisten stimmt nicht mit dem Zustimmungserfordernis des § 123 Abs. 1 Satz 2 iVm § 161 Abs. 2 HGB überein. Die Regelung des § 123 Abs. 1 Satz 2 HGB betrifft kraft systematischer Auslegung nur Komplementäre. (Rz 22 f)

8. Das neue haftungsbegründende Tatbestandsmerkmal „weiterer Gesellschafter“ in § 176 Abs. 2 HGB ist bei einer Teilabtretung des Kommanditeils und bei einer Aufspaltung auf mehrere Erwerber gegeben, soweit nicht Mitkommanditisten die Begünstigten sind. (Rz 25 ff)

9. Bei Vererbung an mehrere Erben als Sonderrechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten und bei gesellschaftsvertraglichen Eintrittsrechten sowie Vermächtnissen zugunsten mehrerer Adressaten ist § 176 Abs. 2 HGB ebenfalls anwendbar. Privilegiert ist nur die Vererbung an einen einzelnen Gesamtrechtsnachfolger. (Rz 33 ff)

10. Bei einer Umwandlung einer Komplementärbeteiligung in eine Kommanditbeteiligung ist das Tatbestandsmerkmal „weiterer“ Gesellschafter iSd § 176 Abs. 2 HGB nicht erfüllt. (Rz 38)